

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 131/08 B

L 10 AL 107/08 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 277/04 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Auch aus dem Vorbringen des Klägers in seinem beim Bundessozialgericht (BSG) am 2. September 2008 eingegangenen Schriftsatz vom 14. August 2008, das sich nur teilweise auf den vorliegenden Rechtsstreit bezieht, ergibt sich nicht, worin eine grundsätzliche, über den Einzelfall des Klägers hinausgehende Bedeutung der Rechtssache liegen könnte.
- 4 Auch die übrigen Zulassungsgründe, nämlich eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht ersichtlich. Von seinem Rechtsstandpunkt aus - dieser ist für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgebend - war das LSG nicht gehalten, die vom Kläger im Termin vom 9. Juli 2008 genannten Zeugen zu hören. Auch die Ablehnung seines Befangenheitsantrages mit Beschluss des LSG vom 9. Juli 2008 ergibt keinen Verfahrensmangel. Das Vorbringen des Klägers gibt ebenfalls keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist deshalb abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 6 Die vom Kläger sinngemäß eingelegte Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet ist. Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)